

HUNDESSPORT



SKG SCS  
Arbon und Umgebung

STATUTEN

## I Name, Sitz und Zweck

### Art. 1

Der "Hundesport Arbon und Umgebung" ist ein Verein gemäss Art. 60. ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

Name und Sitz

### Art. 2

Die Sektion stellt sich zur Aufgabe:

Zweck

- a) Die Reinzucht, Haltung und Verbreitung von Rassehunden in der Schweiz zu fördern
- b) Unterstützung der Bestrebungen der SKG
- c) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen
- d) Durchführung von Wasserrettungs-Prüfungen nach dem Reglement für Wasserrettungs-Prüfungen der SKG
- e) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über Zucht von Rassehunden, die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung
- f) Interessenvertretung gegenüber Behörden
- g) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit

### Art. 3

Die Sektion strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

Aktivitäten

- a) Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen
- b) Arbeitsgruppen für BH I-III, SchH I-III, SanH I-III, IPO I-III
- c) Wasserrettungs-Arbeitsgruppen
- d) Führen von Plausch-Gruppen ohne Prüfungszwang
- e) Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden
- f) Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden
- g) Durchführung von Informationsveranstaltungen
- h) Durchführung von Leistungsprüfungen und anderen Veranstaltungen
- i) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden
- k) Veranstalten geselliger Anlässe ohne kynologischen Hintergrund

## II Mitgliedschaft

### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

#### Art. 4

Mitgliedschaft Alle Personen können in die Sektion aufgenommen werden. Die Sektion unterscheidet zwischen Aktiv- und Passiv-Mitgliedern. Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren. Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

#### Art. 5

Aufnahme Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die Generalversammlung. Wer in die Sektion eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

Publikation Vor der Aufnahme sind Name und Adresse der Bewerber aller Mitgliederkategorien in den Publikationsorganen der SKG zu veröffentlichen. Unterlassung der Publikation hat die Nichtigkeit der Mitgliedschaft zur Folge. Neumitglieder müssen an der 1. Generalversammlung anwesend sein, um aufgenommen werden zu können. Nur triftige Abwesenheitsgründe können vom Vorstand bewilligt werden. Vom Vorstand bewilligte Absenz kann ebenfalls zur Aufnahme führen, sofern die Generalversammlung damit einverstanden ist.

Einsprachen Einsprachen sind innert 14 Tagen nach der letzten Publikation dem Vorstand schriftlich einzureichen, der darüber entscheidet. Der Sektionsvorstand kann die Aufnahme auch ohne Angabe der Gründe ablehnen.

#### Art. 6

Ehrenmitglieder Die Sektion kann selbst Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Veteranen beantragen.

Personen, die sich um die Kynologie oder um die Sektion etc. besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.

Bedingungen 20 Jahre Aktivmitgliedschaft, wovon jedes Vorstandsjahr doppelt zählt oder Personen, die sich um den Verein aussergewöhnlicher Verdienste erworben haben.

Veteranen Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag der Sektion durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch die Sektion überreicht (Art. 17 der SKG-Statuten).

### 2. Erlöschen der Mitgliedschaft

#### Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

#### Art. 8

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen. Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten. Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit. Austritt

#### Art. 9

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Sektionsvorstand gestrichen werden. Die Streichung wirkt sich nur innerhalb der Sektion aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich. Streichung

#### Art. 10

Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Eröffnung der Streichung beim Präsidenten, zu Händen der nächsten Generalversammlung der Sektion Rekurs zu erheben. Die GV entscheidet dann mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Rekursrecht

#### Art. 11

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:  
a) Schwerwiegende Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen  
b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des kynologischen Vereins oder der SKG durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten. Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Sektionsvorstandes durch die ordentliche GV der Sektion durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Verfahren

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der GV der Sektion in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, unter Hinweis auf das Rekursrecht an die nächste Delegiertenversammlung der SKG. Rekursrecht

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

**Publikation** Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen nach sich. Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekanntzugeben. Beschliesst die Sektion einen Ausschluss, obliegt ihr die Publikation in den Organen der SKG.

Art. 12

**Wirkung** Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Teilnahme an anerkannten Ausstellungen und Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt. Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zwingername wird gelöscht.

### 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13

**Rechte** Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.

Art. 14

Rechte und Vergünstigungen der Sektionsmitglieder sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.

Art. 15

**Pflichten** Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und der Sektion anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Art. 16

Die Mitgliederbeiträge werden durch die GV festgesetzt. Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von Jahresbeiträgen befreit. Weitere Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss befreit werden.

### III Haftbarkeit

Art. 17

**Haftung** Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Gemäss der SKG, Art. 19, haftet diese nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt auch die Sektionen nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

## IV Organisation

Art. 18

Die Organe der Sektion sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle

Organe

Art. 19

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der Sektion. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Generalversammlung

Art. 20

Die Einberufung zur ordentlichen GV erfolgt durch das Vereinsorgan oder durch Kreisschreiben an die Mitglieder, mindestens 14 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Einberufung

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten eine Woche vor der GV schriftlich einzureichen.

Anträge

Art. 21

Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Die ausserordentliche GV ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

Ausserordentliche GV

Art. 22

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23

Die GV entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr;

Kompetenz

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Kontrollberichtes. Dechargeerteilung an den Vorstand .
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge

- f) Festsetzung der Ausgabekompetenz des Vorstandes
- g) Wahlen:
  1. des Präsidenten
  2. des Kassiers
  3. der übrigen Vorstandsmitglieder
  4. der Kontrollstelle
  5. allfälliger weiterer Funktionäre (z.B. Übungsleiter, Materialwart, Delegierte usw.)
- h) Statutenänderungen
- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- m) Auflösung des Vereins

#### Art. 24

#### Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der GV hat eine Stimme. Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst. Vor jedem neuen Wahlgang kann die Wahlart neu beschlossen werden.

#### Art. 25

#### Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern (Präsident(in), Vizepräsident(in), Kassier(in), Techn. Leiter(in), Organisator(in), Aktuar(in).) Weitere Funktionäre können jederzeit zugezogen werden. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Funktion zu erfüllen. Doppelfunktionen sind möglich, sollte aber nicht die Regel sein. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers. Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein (Art. 6, Abs. 2 der SKG-Statuten). Präsident, Aktuar und Kassier sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren. Die Abonnemente werden durch den Verein bezahlt.

#### Art. 26

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung. In der Regel sind dies der Kassier und der Präsident.

#### Art. 27

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

Aufgaben

1. Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes.
2. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlungen.
3. Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen.
4. Die Vertretung des Vereins nach aussen.

#### Art. 28

Der Aktuar erstellt und versendet Sitzungs- und Versammlungsprotokolle, Briefe, Mitteilungen, Presseberichte und Einladungen im Auftrag des Präsidenten oder des Vorstandes. Er archiviert die Akten des Vereins.

#### Art. 29

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise in dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab. Er führt die Mitgliederkartei inkl. Mutationen zu handen des Vorstandes.

#### Art. 30

Den übrigen Vorstandsmitgliedern werden besondere Aufgaben übertragen. Diese werden in einem speziellen Organisationsplan festgehalten.

#### Art. 31

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Kontrollstelle

## V Finanzen

#### Art. 32

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen
- c) eventuelle Überschüsse aus dem Klubhüttenbetrieb

## VI Statutenrevision

Art. 33

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer GV.

## VII Auflösung des Vereins

Art. 34

Die Auflösung der Sektion kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Dasselbe gilt auch für Zusammenschlüsse mit anderen Vereinen.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis eine neue Sektion der SKG gegründet wird. Geschieht dies nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

## VIII Schlussbestimmungen

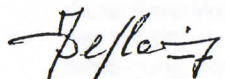
Art. 35

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 19. Februar 1999 angenommen und werden nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft gesetzt.

Sie ersetzen diejenigen vom 17. Januar 1987.

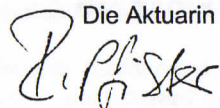
Im Namen des Hundesport Arbon und Umgebung

Der Präsident



Jakob Deflorin

Die Aktuarin



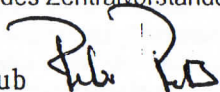
Ruth Pfister

Die vorstehenden Statuten enthalten keine den SKG Statuten widersprechenden Bestimmungen. Sie werden daher im Sinne von Art. 6 der SKG Statuten genehmigt.

Bern, ... 15.9.99 .....

Im Namen des Zentralvorstandes der SKG

Peter Rub  
Präsident SKG



Walter Liniger  
Präs. AA Statuten

